



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Prof. Dr. Ingo Hahn, Ralf Stadler, Christian Klingen, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

**zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes
Schutz des Waldes im Freistaat Bayern vor Windkraftanlagen und Förderung
des Artenreichtums**

A) Problem

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, dem Naturschutz in dem zentralen Bereich des Waldes den Vorrang vor einem exzessiven Klimaschutz einzuräumen, der auch den Artenreichtum zunehmend bedroht. Aufgrund des als Klimahysterie anzusprechenden Phänomens gibt es zunehmend Bestrebungen der sog. Ökobranche, den Naturschutz, insbesondere den Artenschutz, zugunsten der sog. Energiewende aufzuweichen. Hierzu gehört neben dem Windkraftausbau auch die zunehmende Wildentnahme im Zuge des Waldumbaus. Schon im Jahr 2015 hatte die „PROGRESS-Studie“ hochgerechnet, dass die damals 12 841 Windräder im norddeutschen Untersuchungsgebiet innerhalb eines Jahres für den Tod von 7 865 Mäusebussarden, 10 370 Ringeltauben, 11 843 Stockenten und 11 197 Möwen verantwortlich sein dürften (dazu den online-Bericht der Zeitung Die Welt vom 04.09.2019). Hinzu kommen die von Jagdverbänden immer wieder kritisierten hohen Wildstrecken, die den Waldschutz auf Kosten des Wildtierbestandes in Bayern umsetzen.

Diese Bedrohung des Naturschutzes und der Artenvielfalt durch die sog. Energiewende wird sich dramatisch erhöhen, sollten die Pläne der Staatsregierung verwirklicht werden, in den nächsten zwei bis drei Jahren 100 neue Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Staatsforsten zu bauen und den Waldumbau in seiner derzeit aggressiven Form weiter zu forcieren. Der maßgeblichen Zielsetzung des Bayerischen Waldgesetzes, nämlich Erhaltung, wenn nicht gar Erhöhung der biologischen Vielfalt, könnte dann nicht mehr Rechnung getragen werden.

B) Lösung

Änderung des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) dahingehend, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Staatswald als nicht erlaubnisfähig untersagt wird. Im Körperschafts- und Privatwald dürfen Windkraftanlagen nur errichtet werden, wenn eine Beeinträchtigung des Naturschutzes, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes, dabei ausgeschlossen ist.

Weitere Änderung des BayWaldG dahingehend, dass der geltende Grundsatz „Wald vor Wild“ in „Wald und Wild“ geändert wird. Ferner Anpassungen des Waldgesetzes im Hinblick auf den Erhalt von Artenvielfalt und Biodiversität.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das weitgehende Verbot der Nutzung des Waldes zur Errichtung von Windkraftanlagen kann im Einzelfall die Kosten der Errichtung von Windkraftanlagen in einer nicht quantifizierbaren Weise verteuern. Dem kann jedoch durch rechtzeitige Planung entgegen gewirkt werden.

Durch die Grundsatzänderung „Wald und Wild“ sind keine weiteren Kosten zu erwarten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird das Wort „erforderlichenfalls“ durch das Wort „angemessen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „Wald vor Wild“ durch die Wörter „Wald und Wild“ ersetzt.
 - c) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Waldes“ die Wörter „hinsichtlich aller Lebewesen im Ökosystem“ eingefügt.
2. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. im Staatswald die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, beabsichtigt ist,“
 - bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„2. die Rodung im Körperschaftswald oder im Privatwald der Errichtung baulicher Anlagen dienen soll, mit der die Nutzung der Windenergie beabsichtigt wird; es sei denn, eine Beeinträchtigung des Gesetzeszwecks gemäß Art. 1 Abs. 2, insbesondere dessen Nr. 6, kann dabei ausgeschlossen werden,“
 - bb) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Der Wald und die in ihm existierenden Lebewesen müssen im Interesse des Artenschutzes nachhaltig geschützt werden. Der Wald bietet nämlich unersetzbaren Lebensraum für Pflanzen und Tiere und besitzt daher besondere Bedeutung für die Vielfalt an Lebensräumen, Lebensgemeinschaften und Arten sowie für die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (Biodiversität). Ebenso ist der Wald eine unverzichtbare Lebensgrundlage für die körperliche und geistige Erholung der Menschen. Wegen der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Atmosphäre, das Klima, den Wasserhaushalt, die Tiere und Pflanzen und deren genetische Vielfalt, den Boden (Schutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für den Menschen (Erholungsfunktion) muss das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) sicherstellen, dass der Wald erhalten wird und seine naturnahe, insbesondere kahlschlagfreie Bewirtschaftung gesichert ist.

Dieser Artenschutz wird zunehmend durch Forderungen der vermeintlichen Klima-Lobby bedroht, welche die in unverantwortlicher Weise herbeigesehnte grüne Transformation im Zuge von Klimaanpassungsmaßnahmen sowie der Energiewende auch auf Kosten des Naturschutzes verwirklichen will. Dies geschieht einerseits über Waldumbaumaßnahmen, die auf Kosten der Wildtierbestände in Bayern rücksichtslos vorangetrieben werden und andererseits über die Verwirklichung von Industrieanlagen zur Energieerzeugung im Wald. Die Artenvielfalt im Wald ist dabei nicht auf wenige, zumeist wirtschaftlich interessante Baumarten beschränkt. Sie beinhaltet ein breites Spektrum von Sträuchern bis hin zu krautigen Pflanzen über zahlreiche Tier- und Insektenarten. Vor dem Hintergrund dieser vielschichtigen symbiotischen Beziehungsgeflechte kann ein verantwortungsbewusster Waldumbau nur unter der Prämisse „Wald und Wild“ erfolgen.

Da der Ausbau von Windkraftanlagen als Kernpunkt der Energiewende in letzter Zeit nur schleppend vorankommt, steht nunmehr die Forderung im Raum, Windkraftträder in bisherigen Waldgebieten zu errichten. „Ministerpräsident Söder will in den nächsten zwei bis drei Jahren 100 Windkraftanlagen auf den Flächen der bayerischen Staatsforsten bauen“.

<https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-soeder-windkraft-10-h-1.4548674>

Derartige Windkraftträder stehen ohnehin in einem grundlegenden Konflikt mit dem Artenschutz, da sie für zahlreiche Tiere, insbesondere für Vögel, eine tödliche Bedrohung darstellen. Schon im Jahr 2015 hatte die „PROGRESS-Studie“ hochgerechnet, dass die damals 12 841 Windräder im norddeutschen Untersuchungsgebiet innerhalb eines Jahres für den Tod von 7 865 Mäusebussarden, 10 370 Ringeltauben, 11 843 Stockenten und 11 197 Möwen verantwortlich sein dürften.

S. dazu den online-Bericht der Zeitung DIE WeLT vom 04.09.2019

<https://www.welt.de/wirtschaft/article199597222/Energiewende-Windkraftindustrie-will-Naturschutz-aufweichen.html>

Wenn nunmehr Waldgebiete für die Energiewende geopfert werden sollen, dann werden sich die negativen Auswirkungen auf den Artenschutz potenzieren. Tausende von Tonnen Stahlbeton als Fundament pro Windrad verändern grundlegend die Umgebung (auch in ihrem Wasserhaushalt), große Mengen von Öl und anderen Schadstoffen aus der „Maschinen-Gondel“ können in Wasserschutzgebiete gelangen, Maschinenbrände können sich zu Waldbränden ausweiten, Waldwege sind im Winter wegen Eisschlag lebensgefährlich und vor allem muss pro Windrad für Aufstellfläche, Kranstellfläche und Zuwegungen hektarweise Wald gerodet werden!

Dieser Bedrohung des Artenschutzes muss der Gesetzgeber entgegentreten, indem die Errichtung von Windkraftanlagen durch Änderung des BayWaldG auf Waldgebieten weitgehend ausgeschlossen wird.

Der Gesetzentwurf hält sich in dem von § 5 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) über die Vorschriften für die Landesgesetzgebung vorgegebenen Rahmen.

Das weitgehende Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen im Wald kann im Einzelfall zu Kostensteigerungen bei der Errichtung derartiger Windkraftanlagen führen, da

ein anderer Standort gefunden werden muss, welcher kostengünstiger sein kann. Diese möglichen Kosten sind kaum quantifizierbar und sie lassen sich durch eine vorausschauende Planung neutralisieren.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung der Art. 1 und 9 BayWaldG)

Der beabsichtigte Schutz des Waldes wird durch Änderung von Art. 9 BayWaldG sichergestellt. Diese zu ändernde Vorschrift dient dem Schutz des Waldes sowie der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten und macht deshalb die Nutzung des Waldes für andere Bodennutzungen durch Rodung, also durch Umwandlung im Sinne von § 9 BWaldG, in einer abgestuften Weise erlaubnispflichtig. Daran wird mit dem Änderungsgesetz angeknüpft, indem im Staatswald gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 18 BayWaldG eine Erlaubnis für die Errichtung von baulichen Anlagen zum Zwecke der Errichtung von Windkraftanlagen generell ausgeschlossen wird. Im Körperschaftswald gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 19 BayWaldG und Privatwald gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG soll bei entsprechendem Nachweis der Beachtung des Gesetzeszwecks nach Art. 1, insbesondere des Artenschutzes nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 BayWaldG, eine Erlaubnis in einem sehr eingeschränkten Maße möglich sein.

Zu Nr. 1 (Änderung von Art. 1 Abs. 2 BayWaldG)

Zu Buchst. a (Änderung von Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG)

Der Erhalt und die stetig angemessene und nicht nur eventuell erforderliche Vermehrung der bayerischen Waldflächen ist ein Ziel, das vor allem im Hinblick auf den Erhalt wertvoller Ökosysteme oberste Priorität haben sollte. Denn der Wald erfüllt vielfältige Funktionen über seine Vegetation, Tierwelt, das gesamte Nahrungsnetz und die herrschenden abiotischen Faktoren wie Niederschlag, Temperatur oder Nährstoffversorgung. Er trägt zum Erhalt von Böden bei, erfüllt eine wertvolle Erholungsfunktion und macht mit einem Drittel der Landesfläche einen Großteil der Naturlandschaft Bayerns aus. Aber auch für die Forstwirtschaft erfüllt der Wald einen nicht zu unterschätzenden Nutzen: Holz steht als wertvoller Roh- und Baustoff auch heute noch in seiner industriellen Nutzung für Tradition und Moderne gleichermaßen. Es verbindet hervorragende technische Eigenschaften mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten. Es liegt daher im gesellschaftlichen Interesse, dass der Wald in Bayern stetig und wo immer möglich vermehrt wird.

Zu Buchst. b (Änderung von Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 BayWaldG)

Wildschäden sind größtenteils multifaktoriell begründet. Dabei müssen Wald und Wild keine Gegensätze darstellen, wie es im Grundsatz „Wald vor Wild“ des BayWaldG bislang angedeutet ist. Denn Wildtiere, darunter auch Schalenwild, nehmen durchaus auch positiven Einfluss auf die biologische Vielfalt, indem sie beispielsweise Samen verbreiten und durch die natürliche Nahrungsaufnahme krautiger und holziger Pflanzen Lebensräume für seltenere Arten mitgestalten. Durch die öffentliche Überfokussierung auf Verbisschäden werden diese positiven Einflüsse auf das Ökosystem jedoch oftmals durch negative Aspekte überlagert. Im divergierenden Umfeld unterschiedlicher menschlicher Nutzungsansprüche, wie etwa die Zielstellungen des stark forcierten Waldumbaus, geraten Artenschutzaspekte und die Biodiversität jedoch oftmals aus dem Blick. Durch diese kurzfristig orientierte Sichtweise wird somit ein Teufelskreis in Gang gesetzt, der sich unnötig destruktiv auf die Tierwelt in den bayerischen Wäldern auswirkt. Klimatische Veränderungen bedingen Anpassungen des Waldumbaus, die wiederum eine Reduktion des Tierbestandes nach sich ziehen, um den Bestand von Neupflanzungen zu schützen. Dabei wären ein höherer Personalansatz in der Forstwirtschaft und eine Neubewertung von Wildschäden viel geeignetere Instrumente, um Nutzungskonflikte beizulegen. Denn allein durch den verstärkten Abschuss von Pflanzenfressern wie Reh und Rothirsch werden die Verjüngung und anderweitige waldbauliche Ziele nicht erreicht werden können.

Um den vielschichtigen Faktoren von Wildschäden durch Verbiss, Fege- und Schälschäden an Bäumen entgegenzuwirken, braucht es wirkungsvolle lokale Strategien, die die Einbeziehung aller beteiligten Interessensgruppen, also der Waldbesitzer, der Jäger, aber ebenso gesellschaftlicher und naturschutzfachlicher Akteure ermöglichen. Denn nur eine ganzheitliche Sicht aller Lebewesen im Ökosystem Wald wird langfristig zur Umsetzung der gewünschten gesellschaftlichen Ziele beitragen.

Zu Buchst. c (Änderung von Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 BayWaldG)

Die Ausführung zu Buchst. b gelten entsprechend.

Zu Nr. 2 (Änderung von Art. 9 BayWaldG)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa (Änderung von Art. 9 Abs. 4 BayWaldG)

Abs. 4 statuiert Versagungsgründe bei einer beantragten Erlaubnis zur Rodung des Waldes für eine andere Bodennutzung. Diesem Tatbestand wird nunmehr beim Staatswald die Errichtung baulicher Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, zugeordnet. Dieses Verbot aufgrund zwingender Versagung der Erlaubnis begründet sich im Staatswald aus der Erwägung, dass hierbei die möglichen fiskalischen Interessen an der wirtschaftlichen Verwertung des Waldes im allgemeinen Interesse des Artenschutzes zurücktreten müssen. Schließlich rechtfertigt sich das Staatseigentum am Waldgebiet allein aus der Erwägung, dass dem Allgemeininteresse, das mit dem Gesetzeszweck nach Art. 1 BayWaldG formuliert ist, auch bei – gemessen am privatwirtschaftlichen Kalkül – wirtschaftlich nachteiligen Folgen verstärkt Rechnung getragen werden kann.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Änderung von Art. 9 Abs. 4 BayWaldG)

Es handelt sich hierbei um eine rechtsförmig gebotene Folgeregelung der Einfügung eines neuen Versagungsstatbestands als neue Nr. 2. Diese Einordnung der neuen Regelung anstelle einer Anfügung als neue Nr. 3 ist rechtssystematisch geboten, da die Nr. 1 von Art. 9 Abs. 4 BayWaldG Spezialtatbestände des Waldgesetzes beschreibt, zu denen als neue Nr. 2 der neue Versagungsstatbestand hinzutritt, während die bisherige Nr. 2 und künftige Nr. 3 auf Rechtsvorschriften außerhalb des BayWaldG verweist.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa (Änderung von Art. 9 Abs. 5 BayWaldG)

Während im Staatswald den Allgemeininteressen gegenüber wirtschaftlichen Interessen im Konfliktfall vollständig Rechnung getragen werden kann, gebietet die Situation im Körperschaftswald und insbesondere Privatwald eine Abwägung mit der verfassungsrechtlich geschützten Privatautonomie einerseits und den aus der Selbstverwaltungsautonomie resultierenden legitimen Interessen andererseits. Dementsprechend wird die Regelung hinsichtlich Körperschaftswald und Privatwald dem Art. 9 Abs. 5 BayWaldG zugeordnet, welcher im Unterschied zu Art. 9 Abs. 4 eine „Soll-Vorschrift“ darstellt. Eine derartige Vorschrift im Sinne eines „soll versagt werden“ kommt einer „Muss-Vorschrift“ im Sinne von „muss versagt werden“ bzw. „ist zu versagen“ sehr nahe, jedoch sind eng begrenzte Ausnahmen möglich, die allerdings nicht so weitgehend angenommen werden dürfen, wie dies bei einer echten Ermessensvorschrift im Sinne von „kann versagt werden“ der Fall ist. Das überwiegende öffentliche Interesse am Artenschutz vor Windkraftanlagen verbietet eine echte Ermessensbestimmung, vielmehr ist den dem öffentlichen Interesse entgegenstehenden Privatinteressen und legitimen Fiskalinteressen von Körperschaften des öffentlichen Rechts in begrenztem Umfang im Rahmen einer „Soll-Vorschrift“ Rechnung zu tragen. Bauliche Anlagen zur Nutzung der Windenergie sind daher im Körperschafts- und Privatwald nicht generell ausgeschlossen. Jedoch muss eindeutig gewährleistet sein, dass eine Beeinträchtigung der in Art. 1 BayWaldG genannten öffentlichen Belange, insbesondere des Gesetzeszwecks gemäß dem geänderten Art. 1 Abs. 2 Nr. 6 BayWaldG ausgeschlossen ist, nämlich „die biologische Vielfalt des Waldes hinsichtlich aller Lebewesen im Ökosystem zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen“. Diese Situation wird nur ausnahmsweise und an wenigen Standorten nachweisbar sein. Zweifel, ob dem Gesetzeszweck Rechnung getragen werden kann, gehen dabei zu Lasten der Erteilung einer Erlaubnis. Daher wird auch im Körperschafts- und Privatwald der Bau solcher Anlagen unter sehr engen Voraussetzungen nur selten möglich sein.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb (Änderung von Art. 9 Abs. 5 BayWaldG)

Die Ausführung zu Buchst. a Doppelbuchst. bb gelten entsprechend.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.